Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Thurgau

Frauenfeld, 1. Januar 2024

Weisungen

Organisationsstrukturen und Minimalbestände der Zivilschutzorganisationen

Gestützt auf § 6 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) erlässt das Departement folgende Weisungen über die Organisationsstrukturen und Minimalbestände der Zivilschutzorganisationen:

1. Gliederung des Zivilschutz Thurgau

1.1 Die Gemeinden werden in Zivilschutzregionen eingeteilt.

1.2 Die Einteilung entspricht der Bezirkseinteilung des Kantonsgebietes gemäss Anhang zum Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1).

1.3 Jede Zivilschutzregion betreibt eine Zivilschutzorganisation und hat die Aufgaben gemäss Leistungsauftrag des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee zu erfüllen.

2. Struktur der Zivilschutzorganisationen

2.1 Die Zivilschutzorganisationen werden als Bataillone geführt.

2.2 Ein Bataillon besteht aus:
- dem Kommando
- zwei Pionierkompanien
- einer Stabskompanie

2.3 Die Zivilschutzorganisation im Bezirk Frauenfeld besteht aus:
- dem Kommando
- drei Pionierkompanien
- einer Stabskompanie

3. Das Kommando

3.1 Das Kommando der Zivilschutzorganisation besteht aus:
- der Bataillonskommandantin oder dem Bataillonskommandanten
- der Stellvertretung der Bataillonskommandantin oder des Bataillonskommandanten (grundsätzlich wird diese Funktion durch eine Kompaniekommandantin oder einen Kompaniekommandanten wahrgenommen)

3.2 Die Zivilschutzstelle sowie die Anlage- und Materialverwaltung sind als Stabsstellen direkt der Bataillonskommandantin oder dem Bataillonskommandanten unterstellt.

3.3 Zur Unterstützung und Entlastung kann ein Stab für das Kommando der Zivilschutzorganisation gebildet werden.

4. Pionierkompanie

4.1 Eine Pionierkompanie besteht aus:
- der Kompaniekommandantin oder dem Kompaniekommandanten
- der Stellvertretung der Kompaniekommandantin oder des Kompaniekommandanten (diese Funktion wird durch eine Zugführerin oder einen Zugführer wahrgenommen)
- drei Pionierzügen

4.2 Ein Pionierzug besteht aus:
- einer Zugführerin oder einem Zugführer
- der Stellvertretung der Zugführerin oder des Zugführers
- drei Pioniergruppen

4.3 Eine Pioniergruppe besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers (diese Funktion wird durch eine Pionierin oder einen Pionier wahrgenommen)
- sieben Pionierinnen oder Pionieren

4.4 Der Soll-Bestand eines Pionierzuges beträgt 26 Angehörige des Zivilschutzes.

5. Stabskompanie

5.1 Eine Stabskompanie besteht aus:
- der Kompaniekommandantin oder dem Kompaniekommandanten
- der Stellvertretung der Kompaniekommandantin oder des Kompaniekommandanten (diese Funktion wird durch eine Zugführerin oder einen Zugführer wahrgenommen)
- einem Betreuungszug
- einem Führungsunterstützungszug
- einem Logistikzug

6. Betreuungszug

6.1 Ein Betreuungszug besteht aus:
- einer Zugführerin oder einem Zugführer
- der Stellvertretung der Zugführerin oder des Zugführers
- vier Betreuungsgruppen

6.2 Eine Betreuungsgruppe besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers (diese Funktion wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer wahrgenommen)
- sieben Betreuerinnen oder Betreuer

6.3 Der Soll-Bestand eines Betreuungszuges beträgt 34 Angehörige des Zivilschutzes.

7. Führungsunterstützungszug

7.1 Ein Führungsunterstützungszug besteht aus:
- einer Zugführerin oder einem Zugführer
- der Stellvertretung der Zugführerin oder des Zugführers
- drei Kader im Offiziersrang der Führungsunterstützung in der Stabsfunktion Lage oder Triage sofern diese im regionalen Führungsstab (RFS) durch den Zivilschutz abgedeckt wird
- drei Führungsunterstützungsgruppen für den regionalen Führungsstab
- einer Führungsunterstützungsgruppe für die Zivilschutzorganisation

7.2 Eine Führungsunterstützungsgruppe zu Gunsten des RFS besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers

- acht Führungsunterstützerinnen oder Führungsunterstützer

7.3 Eine Führungsunterstützungsgruppe zu Gunsten der Zivilschutzorganisation besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers
- sechs Führungsunterstützerinnen oder Führungsunterstützer

7.4 Der Soll-Bestand eines Führungsunterstützungszuges beträgt 43 Angehörige des Zivilschutzes.

8. Logistikzug

8.1 Ein Logistikzug besteht aus:
- einer Zugführerin oder einem Zugführer
- der Stellvertretung der Zugführerin oder des Zugführers
- einer Materialgruppe für die Pionierkompanie 1
- einer Materialgruppe für die Pionierkompanie 2
- einer Materialgruppe für die Pionierkompanie 3 (ZSO Bezirk Frauenfeld)
- einer Infrastrukturgruppe
- einer Küchengruppe
- einer Verkehr- und Transportgruppe

8.2 Eine Materialgruppe besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers (diese Funktion wird durch eine Materialwartin oder einen Materialwart wahrgenommen)
- drei Materialwartinnen oder Materialwarten

8.3 Eine Infrastrukturgruppe besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers (diese Funktion wird durch eine Infrastrukturwartin oder einen Infrastrukturwart wahrgenommen)
- sechs Infrastrukturwartinnen oder Infrastrukturwarten (pro aktive Anlage werden zwei Angehörige des Zivilschutzes benötigt)

8.4 Eine Küchengruppe besteht aus:
- einer Küchenchefin oder einem Küchenchef
- der Stellvertretung der Küchenchefin oder des Küchenchefs

- sechs Köchinnen oder Köchen

8.5 Eine Verkehr- und Transportgruppe besteht aus:
- einer Gruppenführerin oder einem Gruppenführer
- der Stellvertretung der Gruppenführerin oder des Gruppenführers
- zwei Disponentinnen oder Disponenten
- zehn Fahrerinnen oder Fahrern (pro Fahrzeug zwei Fahrer)

8.6 Die Fahrerinnen oder Fahrer können auch in den Zügen eingeteilt sein.

8.7 Der Soll-Bestand eines Logistikzuges beträgt 39 Angehörige des Zivilschutzes.

9. Minimalbestand einer Zivilschutzorganisation

9.1 Aufgrund der Bataillonsstruktur beträgt der Minimalbestand:

• Kommando	1	AdZS
• 2 Pionierkompanien	2+2*(3*26) = 158	AdZS
• 1 Stabskompanie	34+43+39 = 116	AdZS
Minimalbestand einer ZSO	**275**	**AdZS**

9.2 Der Minimalbestand der Zivilschutzorganisation im Bezirk Frauenfeld ist um eine Pionierkompanie (79 Angehörige des Zivilschutzes) grösser.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. Januar 2018.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

Mitteilung an:
- die Präsidien der Zivilschutzkommissionen
- die Kommandos der Zivilschutzorganisationen
- die Zivilschutzstellen der Zivilschutzorganisationen

Beilagen:
- Anhang: Kommandoordnung der Zivilschutzorganisation